



ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

ZUR "VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG VON TARIFKUNDEN" (AVBWasserV) vom 20.06.1980

Inhaltsübersicht:

<u>I</u>	Anschlusspreis	Seite 1 - 3
<u>II</u>	Technische Bedingungen	Seite 4
<u>III</u>	Bestimmungen für die Verwendung von Wasserzählerstandrohren	Seite 4
<u>IV</u>	Abrechnung	Seite 4
<u>V</u>	Abschlagszahlungen	Seite 4
<u>VI</u>	Zahlung und Verzug	Seite 4 - 5
<u>VII</u>	Einstellung der Versorgung	Seite 5
<u>VIII</u>	Steuern und Abgaben	Seite 5
<u>IX</u>	Inkrafttreten	Seite 5

Die Angaben der Paragraphen beziehen sich auf die AVBWasserV

I. Anschlusspreis

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen der SWB hat der Anschlussnehmer (Kunde) einen Anschlusspreis zu entrichten. Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Baukostenzuschuss - 1 -
- und den Kosten für den Hausanschluss - 2 -

1. Baukostenzuschuss (BKZ) (zu § 9)

1.1.1 Der Anschlussnehmer (Kunde) zahlt der SWB bei Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz bzw. bei Erhöhung der Leistungsanforderungen und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Wasserversorgungsanlage (BKZ).

1.1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen und Druckreglerstationen.

1.1.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2.1 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1.2 werden vorweg die den Industrieunternehmen leistungsanteilig zuzurechnenden Kostenanteile abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs.3) vorgegeben sind.

1.2.2 Die übrigen Kosten werden unter Berücksichtigung der Ziffer 1.4 auf die Anschlussnehmer einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen aufgeteilt.



STADTWERKE BIEDENKOPF GMBH



1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der Zahl der versorgten Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten wie folgt:

$$\text{BKZ (in DM)} = 0,7 \times K \times P A : S P A$$

K: Der auf die Anschlussnehmer entfallende Kosten-Anteil gemäß Ziffer 1.2.2

P A: Die über die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss versorgten Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten.

S P A: Die Summe aller P A der Kunden, für die der Ausbau der Wasserversorgungsanlagen vorgesehen ist.

1.4 Bei Haushaltskunden gilt für den auf den einzelnen Hausanschluss entfallenden Anteil an der vorzuhaltenden Leistung die Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können. Dabei gilt folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 - 2 Wohneinheiten P A 1 = 1,0
Jede weitere Wohneinheit = 0,3

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. Ladengeschäfte, Praxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. größere Gewerbebetriebe usw.) werden bei der Festlegung von P A entsprechend berücksichtigt.

1.5.1 Wird ein Anschluss an eine örtliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Wasserversorgungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss wie folgt:

Für Anschlüsse an das Leitungsnetz innerhalb eines von der Stadt Biedenkopf beschlossenen Bebauungsplangebietes zahlt der Anschlussnehmer für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche 1,00 EUR (1,96 DM), mindestens jedoch je Grundstück 750,00 EUR (1.466,87 DM).

1.5.2 Bei Anschluss eines Grundstückes außerhalb einer im Bebauungsplan liegenden Straße oder der Ortslage hat der Anschlussnehmer die Selbstkosten für den Ausbau des Ortsnetzes bzw. der Zuleitung voll zu erstatten. Werden an dieses Ortsnetz bzw. Zuleitung binnen 5 Jahren ab Inbetriebsetzung weitere Abnehmer angeschlossen, so erfolgt die Beteiligung der anzuschliessenden Abnehmer an diesen Kosten und werden diese dem ersten Abnehmer zurückerstattet.

1.6.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.



STADTWERKE BIEDENKOPF GMBH



1.6.2 Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die SWB für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf entfallenen Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- ihre örtlichen Wasserversorgungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 bis 1.4

2. Kosten für den Hausanschluss (zu §§ 10 und 11)

2.1 Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Der Anschlussnehmer erstattet der SWB für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage die tatsächlich entstandenen Kosten. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes (Hausanschlussschieber) und endet mit der Absperrvorrichtung hinter der Wasserzähler-anlage.

2.1.1 Für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses werden die Kosten erhoben, die die SWB unter Verrechnung der Gemeinkostenzuschläge zu Material, Lohn und Fremdleistungen aufwenden muß.

2.1.2 Für kurzfristige Anschlüsse, z. B. Bauwasseranschlüsse, hat der Auftraggeber der SWB eine Pauschale von 100,00 EUR (195,58 DM) zu erstatten. Das gleiche gilt für die Herstellung provisorischer Anschlüsse, die die SWB nicht zu vertreten hat.

2.1.3 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Wird in besonders gelagerten Fällen ein zweiter Hausanschluss zugestanden, so trägt die Kosten zuzüglich eines Aufschlages von 30 % der Anschlussnehmer.

2.1.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, in der tatsächlich anfallenden Höhe.

2.1.5 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses ist mit der SWB unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen.

2.1.6 Die Länge des Hausanschlusses soll eine Länge von 20 m nicht überschreiten. Sollte dies jedoch der Fall sein, wird ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze installiert, oder eine Grunddienstbarkeit eingetragen mit Übernahmeerklärung der Unterhaltungskosten durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück.

2.1.7 Das hergestellte Leitungsnetz bzw. die hergestellte Zuleitung geht in das Eigentum der SWB über. Die Kosten für Reparaturen und Unterhaltung des Hausanschlusses trägt die SWB. Der Anschlussnehmer hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss ist vor Beginn der Baumaßnahme auf dem Grundstück fällig. Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung des Wasseranschlusses zu zahlen. Bei größeren Objekten kann die SWB Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Wasserversorgungsanlagen verlangen.



STÄDTWERKE BIEDENKOPF GMBH



II. Technische Bedingungen

1. Es gelten die "Bestimmungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasser-faches e.V. und des Deutschen Normenausschusses DIN 1988", sowie etwaige zusätzlichen Vorschriften der SWB. Die SWB ist berechtigt, weitere technische Anforderungen für die Installationsanlagen, den Betrieb und die Verbrauchsgeräte festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

2. Der Wasseranschluss muß unter Verwendung der Vordrucke "Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988 -TRWI-" und "Anmeldung zur Herstellung eines Wasserhausanschlusses" durch einen Architekten und ein Installationsunternehmen schriftlich beantragt werden.

3. Um die Wasserversorgungsanlage, den Wasseranschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit dem Antrag Angaben über die anzuschliessenden Verbrauchseinrichtungen zu machen (z. B. Einbau einer Feuerlöscheinrichtung, Sprinkleranlage oder Wandhydranten).

Die Ausführung der geplanten Wasserversorgungsanlage soll vor Beginn der Installationsarbeiten mit der SWB abgestimmt werden.

III. Bestimmungen für die Verwendung von Wasserzählerstandrohren (zu § 22 Abs.4)

1. Die Wasserentnahme am Unterflurhydranten ist nur über Wasserzähler-standrohre erlaubt.

2. Die Wasserentnahme durch eigene Wasserzählerstandrohre ist bei der SWB anzumelden.

3. Die SWB stellt Standrohrzähler nach Hinterlegung einer Kautions von 75,00 EUR (146,69 DM) zur Verfügung.

4. Der Bereitstellungspreis beträgt pro angefangenen Tag 1,00 EUR (1,96 DM).

5. Die hinterlegte Kautions wird nach Rückgabe und Rechnungslegung ange-rechnet.

6. Für Beschädigungen durch den Einsatz an Standrohrzähler und für evtl. Verlust haftet der Kunde.

IV. Abrechnung (zu § 24)

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

V. Abschlagszahlungen (zu § 25)

1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen und die Fälligkeitsdaten werden jedem Kunden mitgeteilt.

2. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 bleibt unberührt.

VI. Zahlung und Verzug (zu § 27)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWB.



STÄDTWERKE BIEDENKOPF GMBH



2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf der von der SWB angegebenen Fälligkeitstermine schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit 5,00 EUR (9,78 DM) zusätzlich berechnet. Lässt die SWB die rückständigen Forderungen durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür 10,00 EUR (19,56 DM) berechnet.

VII. Einstellung der Versorgung (zu § 33)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale von 25,00 EUR (48,90 DM) zu bezahlen.

VIII. Steuern und Abgaben

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

IX. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" gelten mit Wirkung ab dem 1. August 2001. Sie treten mit dem auf die Veröffentlichung im Hinterländer Anzeiger folgenden Tag in Kraft.

SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH

Buder, Geschäftsführer